

Jugendordnung

der Kyffhäuser-Kreissportjugend (KKSJ) im Kyffhäuser-Kreissportbund e.V.

§ 1 Name, Wesen, Sitz

1. Die KKSJ ist die Jugendorganisation im Kyffhäuser-Kreissportbund e.V. (KKSJ e.V.).
2. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des KKSJ selbstständig und entscheidet eigenverantwortlich über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
3. Ihr Sitz ist Sondershausen.

§ 2 Grundsätze

1. Die KKSJ ist der Interessenvertreter der Mitglieder des KKSJ im Alter bis zu 27 Jahren in sportlichen sowie allgemeinen Jugendfragen.
2. Sie bekennt sich zu einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung ihrer Mitglieder ein.
3. Die KKSJ ist parteipolitisch unabhängig.
4. In ihrem gesellschaftspolitischen Engagement tritt die KKSJ für die Friedenssicherung, Völkerverständigung, Achtung der Menschenrechte, soziale Sicherheit sowie den Schutz der Umwelt ein.

§ 3 Zweck

1. Die KKSJ unterstützt und fördert das gesamte Spektrum der Jugendarbeit im und durch den Sport.
2. Die KKSJ will durch die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Vereinen und Verbänden deren Recht auf körperliche und geistige Betätigung mit zeitgemäßen Inhalten und Formen garantieren.
3. Die KKSJ nimmt Einfluß auf die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen. Dies geschieht neben dem sportlichen Üben und Trainieren unter Hauptverantwortung der Verbände und Vereine vor allem durch eine interessante und abwechslungsreiche allgemeine Jugendarbeit.
4. Die KKSJ will die sportliche Jugendarbeit in ihrer ganzen Breite unterstützen. Sie setzt sich dafür ein, dass jedes Kind Sport treiben kann und jedem Talent die Möglichkeit zur Entfaltung gegeben wird.
5. Die KKSJ strebt enge partnerschaftliche Beziehungen zu freien Trägern der Jugendhilfe und öffentlichen Institutionen des Kyffhäuserkreises an.
6. Die KKSJ setzt sich für die Pflege der internationalen Verständigung ein.

§ 4 Organe

Die Organe der KKSJ sind:

- a) Kreisjugendtag
- b) Kreisjugendvorstand.

§ 5 Kreisjugendtag

1. Die Kreisjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der KKSJ.
2. Der Kreisjugendtag setzt sich aus den Jugendwarten der Vereine und Kreisfachverbände und den Mitgliedern des Kreisjugendvorstandes zusammen.
3. Aufgaben des Kreisjugendtages sind:
 - Beschluß von Richtlinien für die Tätigkeit des Kreisjugendvorstandes
 - Entgegennahme der Berichte sowie des Kassenabschlusses des Kreisjugendvorstandes
 - Beschlußfassung über Mittelbeantragung und -verteilung
 - Beschlußfassung über die Jugendordnung der KKSJ
 - Entlastung des Kreisjugendvorstandes
 - Wahl des Kreisjugendvorstandes
 - Wahl der Delegierten zu den Landesjugendtagen
 - Beschlußfassung über vorliegende Anträge
4. Der Kreisjugendtag arbeitet auf der Grundlage der Geschäftsordnung des KKSB e.V.
5. Die Mitgliederversammlung wird jährlich durchgeführt. In dem Jahr, in dem der KKSB seinen Kreissporttag durchführt, heißt die Mitgliederversammlung „Kreisjugendtag“. Dieser soll mindestens 1 Monat vor dem Kreissporttag tagen.
6. Der ordentliche Kreisjugendtag findet alle 3 Jahre statt. Er wird 6 Wochen vorher vom Kreisjugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Auf Antrag von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisjugendtages kann ein außerordentlicher Kreisjugendtag einberufen werden.
7. Der Kreisjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Er wird beschlußfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlußfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
8. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse zur Veränderung der Jugendordnung bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen können auf Antrag offen oder geheim vorgenommen werden. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher Ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt haben.
9. Die gewählten Jugendwarte der Vereine und die Mitglieder des Kreisjugendvorstandes haben eine nicht übertragbare Stimme.

§ 6 Kreisjugendvorstand

1. Der Kreisjugendvorstand setzt sich zusammen aus:
 - der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
 - der Stellvertreterin / dem Stellvertreter
 - dem Kassenwart
 - 2 Beisitzern /- innen , eine/einer fungiert als Schriftführer
 - einer Jugendsprecherin / einem Jugendsprecher, die / der zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahre alt ist.
3. In den Kreisjugendvorstand ist wählbar, wer Mitglied eines Sportvereins des KKSB e.V. ist. Die Mitglieder des Kreisjugendvorstandes werden vom Kreisjugendtag für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Kreisjugendvorstandes im Amt.
4. Die Vorsitzende / der Vorsitzende ist Vorstandsmitglied des KKSB e.V.
5. Der Kreisjugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des KKSB e.V. Er entscheidet über die Verwendung der KKSJ zufließenden Mittel.

6. Der Kreisjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des KKS e.V., der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Kreisjugendtages. Der Kreisjugendvorstand ist dem Kreisjugendtag und dem Vorstand des KKS e.V. gegenüber rechenschaftspflichtig.
7. Die Sitzungen des Kreisjugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Kreisjugendvorstandes ist vom Vorsitzenden eine Beratung binnen zwei Wochen einzuberufen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
8. Die / der Vorsitzende des Kreisjugendvorstandes vertritt die Interessen der KKS nach innen und außen. Ist sie / er nicht volljährig, bestimmt der Kreisjugendvorstand ein volljähriges anderes Mitglied des Kreisjugendvorstandes, welches die KKS rechtsgeschäftlich vertritt.
9. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Kreisjugendvorstand Ausschüsse bilden, deren Tätigkeit spätestens mit der Wahlperiode des Vorstandes endet.

§ 7 Verwaltung der Kreissportjugend

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann die KKS eine Geschäftsstelle unterhalten. Die Geschäftsstelle arbeitet im Auftrag und nach Weisung des Vorstandes.
2. Die Geschäftsstelle wird von einem hauptamtlichen Mitarbeiter geleitet. Er ist innerhalb der Struktur des KKS e.V. für die Belange der KKS verantwortlich.

§ 8 Rechnungsführung

1. Die Rechnungsführung erfolgt unter Verantwortung des Kassenwarts.
2. Sie unterliegt der sachlichen und rechnerischen Prüfung durch zwei Kassenprüfer/innen des KKS e.V., denen jederzeit Einsicht in die Rechnungsführung zu gewähren ist.
3. Das Ergebnis der jährlichen Rechnungsprüfung ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht festzuhalten. Dieser ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 9 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Kreisjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufen außerordentlichen Kreisjugendtag beschlossen werden.

§ 10 Auflösung der KKS

Für die Auflösung der KKS ist der Kreisjugendtag zuständig. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von 3/4 der Mitglieder der KKS sowie des Vorstandes der KKS. Bei Auflösung fällt das noch vorhandene Vermögen der KKS dem KKS e.V. zu, das dieser vorzugsweise für die Jugendarbeit verwendet.

Sondershausen, den 31. März 2000